

Information zum Ruhen der Zulassung

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Der Zulassungsausschuss hat das vollständige oder hälftige Ruhen der Zulassung zu beschließen, wenn der Vertragsarzt* seine **Tätigkeit nicht aufnimmt** oder **nicht ausübt**, ihre **Aufnahme aber in angemessener Frist zu erwarten ist** und Gründe der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen (vgl. § 95 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 26 Ärzte-ZV).

Von einer Nichtausübung der Tätigkeit als Vertragsarzt ist auszugehen, wenn der Vertragsarzt seinen Hauptpflichten nicht mehr nachkommt und vertragsärztliche Leistungen nicht mehr in ausreichendem Umfang erbringt.

Ruht die Zulassung, bleibt der Status als Vertragsarzt zwar erhalten, eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist jedoch in diesem Zeitraum nicht möglich. Zudem kann die Praxis während des Ruhens nicht im Wege des Nachbesetzungsverfahrens an einen Nachfolger abgegeben werden.

Tatsachen, die das Ruhen der Zulassung bedingen können – z. B. eine länger andauernde Erkrankung -, hat der Vertragsarzt dem Zulassungsausschuss mitzuteilen. Das Ruhen der Zulassung ist **schriftlich** beim Zulassungsausschuss zu beantragen.

Das Ruhen der Zulassung kann grundsätzlich höchstens für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen.

Entsprechendes gilt für eine Anstellung bei einem Vertragsarzt oder bei einem MVZ – auch eine Anstellungsgenehmigung kann unter den oben aufgeführten Umständen ruhen.

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.